Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 25. Mai 2020)

Satzung Vereinte Oldenburger Sozialstiftung vom 23. April 1985

(Amtsblatt Weser-Ems vom 17. Mai 1985, Seite. 494, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2006, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 9. März 2007, Seite.17)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes werden die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Nonne-Stiftung, Wilhelm-Meyer-Stiftung, Sophie-Schütte-Stiftung, von-der-Loo-Stiftung, von-Harten-Stiftung unter Einbeziehung der Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grünberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen.

Für die Stiftung erlasse ich gleichzeitig gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes folgende Satzung

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen Vereinte Oldenburger Sozialstiftung.

§ 2 Rechtsform

Die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 3 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 4 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977 (BGBI. I Seite 613) durch Förderung begabter, bedürftiger Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg und Leistungen an hilfsbedürftige Einwohner Oldenburgs.

Die von den ursprünglichen Stiftungen genannten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können auch dem Stiftungszweck entsprechende Einrichtungen in der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmittel besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht zum Stichtag 1. Januar 1984 aus den nachstehend genannten Vermögenswerten:

Barvermögen in Höhe von 115.458,55 DM

Wertpapiere mit einem Nennwert von 119.950,00 DM

<u>Liegenschaften</u> mit einem Gesamteinheitswert von 56.200,00 DM

Sonstige Vermögen mit einem Schätzwert von 1.500,00 DM

Die einzelnen Vermögensgegenstände und Vermögenswerte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist (§ 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuell Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

Das Vermögen der Stiftung kann zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes im Rahmen des § 58 Nummer 7 a der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2000, durch Zuführung höchstens eines Drittels unverbrauchter Erträgnisse (Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung) zu einer freien Rücklage erhöht werden. Darüber hinaus können höchstens 10 vom Hundert der sonstigen nach § 55 Nummer 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträgnisse und Spenden) im Rahmen des § 58 Nummer 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten sat-

zungsmäßigen Zwecke (insbesondere institutionelle Förderung oder Projektförderung) nachhaltig zu erfüllen.

§ 6 Organe, Zuständigkeiten, Verfahren

Die Stiftung wird durch die in der Nds. Gemeindeordnung genannten Organe der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet.

Die jeweiligen Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Vertretung

Nach außen vertritt der Oberbürgermeister die Stiftung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach Maßgabe der §§ 10 und 19 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 BGB bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und der Stadt Oldenburg (Oldb) der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde beschlossen werden.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Anlage zur Satzung Vereinte Oldenburger Sozialstiftung

Vermögensübersicht: Stand 31. Dezember 1998

Rücklagen 641.719,07 DM

Wertpapiere

 - 3.266 Stück Oldenburgische Landesbank (Nennwert 50,00 DM)
 Gesamt:

163.300,00 DM

Wertgegenstände

 - 21 Gemälde und Skizzen mit einem Wert (Vermögenssachbuch) in Höhe von

11.300,00 DM

Grundstücke

 Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Steinweg 14, Flur 5, Flurstück 1690/265, Gemarkung Oldenburg, Größe 238 m², Einheitswert It. Bescheid des Finanzamtes Vom 13. Juli 1998

68.500,00 DM

 Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Margaretenstraße 3, Flur 5, Flurstück 868/285, Gemarkung Oldenburg, Größe 403 m², Einheitswert It. Bescheid des Finanzamtes vom 10. Juli 1991

19.900,00 DM

Bebautes Wohngrundstück in Oldenburg,
 Ziegelhofstraße 92, Flur 5, Parzelle 3841/314,
 Gemarkung Oldenburg, Größe 650 m²,
 Einheitswert It. Bescheid des Finanzamtes
 vom 2. Juli 1986

23.900,00 DM